

Prüfstelle für Sachkundeprüfungen,

Sachverständigendienste

Internet: www.hundeschule-muehbrook.de

e-mail: ernst@hundeschule-muehbrook.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umwelt- und Agrarausschuss
Hauke Göttsch Vorsitzender
Düstenbrooker Weg 70
24105 Kiel

Hundeschule Mühbrook
Ernst Hoff
behördlich + gerichtlich
anerkannter Sachverständiger
für das GefHG nach § 8, Abs.2
Schleswig-Holsteins

Bordesholmer Weg 6, 24582 Mühbrook
Tel. 04322/9618 Fax: 04322/7977
Auto Tel.: 0171/5279842

Ihr Zeichen
L 212

Ihr Schreiben vom
v. 19.08.2013

Meine Zeichen
GefHG NEU

mein Schreiben
per e-mail

Datum
27.08.2013

Meine Stellungnahme – Anregungen und Verbesserungsvorschläge zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) v. 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51), Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/925

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1696

Sehr geehrte Damen und Herren,

erlauben Sie mir zu Beginn meiner Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 19.08.2013 ein kurzes Vorwort:

Mein Name ist Ernst Hoff, geb. 09.02.1950. Seit 2001 bin ich **im Besitz des Sachkundenachweis für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Hundetrainer** (siehe Nachweis im Anhang). Inzwischen bin ich selbst Betreiber einer Hundeschule (im Oktober 2013 seit 25 Jahren).

In dieser Zeit habe ich mich schwerpunktmäßig mit der Ausbildung und Sozialisierung von gefährlichen oder auffälligen Hunden befasst; siehe auch **Zeugnis Veterinäramt vom 22.04.2008** (im Anhang anbei). Meine Zulassung als Sachverständiger habe ich am 30.05.2002 zur Gefahrhundeverordnung und am 31.05.2005 für das Gefahrhundegesetz GefHG (**siehe Anhang-Bescheinigung**) aufgrund meiner Teilnahme an einschlägigen Fortbildungskursen und dem Sachkundenachweis für Hundetrainer VDH erworben. In meiner Tätigkeit als behördlich anerkannter Sachverständiger habe ich seit dem Bestehen des GefHG inzwischen über 500 Hundehalter zusammen mit ihren Hunden beschult und geprüft. Es wurden grundsätzlich **das Team Hund und Hundehalter** geprüft, denn nach meiner Auffassung kann es nicht richtig sein, dass laut zur Zeit geltendem Gesetz die betroffenen Hundehalter ohne ihren Hund den Sachkundehundeführerschein nach 3 bis 4 Theoriestunden bei den dafür zugelassenen Tierärzten erhalten haben, aber der Hund mit seinem Halter nicht zusammen geprüft wurden. Daher gibt es

bei uns den Sachkundehundeführerschein **grundsätzlich nur** in Verbindung mit der Beschulung von Hund und Halter (siehe Anhang).

Aufgrund meiner langjährigen Tätigkeit als Sachverständiger beantrage ich hiermit auch weiterhin die Zulassung, diese Tätigkeit ausüben zu dürfen und diesen Punkt im neuen GefHG unter § 4 Sachkunde entsprechend einzubringen.

Ich möchte nach Kenntnisnahme Ihres neuen Entwurfes für das GefHG aufgrund meiner gemachten Erfahrungen Folgendes anregen, mit der Bitte um Ergänzung und passender, entsprechender Änderung im Gefahrhund-Gesetzesentwurf.

Zu § 4 Sachkunde

Abs. (3)

Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die die zuständige Behörde zu diesem Zweck anerkannt hat: **(bereits anerkannte Sachverständige, die ohne Unterbrechung bereits durch amtliche Genehmigung tätig waren und noch tätig sind, behalten auch weiterhin ihre Zulassung und brauchen keinen neuen Antrag hierzu zu stellen).** Sie werden somit auch auf den Listen der anerkannten Prüfer und Sachverständigen schriftlich übernommen.

Anmerkung zur Durchführung eines einheitlichen Prüfungskonzeptes:

- a) vorangegangene Beschulung für Hund und Halter
- b) Prüfung zum Sachkunde-Hundeführerschein an einem Tag in 3 Teilen
 1. Teil Theoretische Unterweisung mit anschließender schriftl. Prüfung
 2. Gehorsamsprüfung auf dem Ausbildungsplatz in Anlehnung der VDH-Begleithundeprüfung
 3. Gehorsamsprüfung im öffentlichen Straßenverkehr in Anlehnung der VDH – Begleithunde – Prüfungsordnung

Hinweis:

In dieser genannten Form wurde bereits in unserer Einrichtung erfolgreich gearbeitet und diese Art der Ausbildung auch von vielen Ordnungsbehörden anerkannt und empfohlen.

§ 8 Gefährliche Hunde

Anmerkung zur Einstufung zum Gefahrhund

Hier muss in Zukunft eine tierschutzgerechte Lösung für betroffene Hunde und ihre Halter getroffen werden: Sachbearbeiter müssen jeden Vorfall entsprechend genau überprüfen und bei Zweifel einen Fachmann dazu ziehen, denn in der Vergangenheit sind mindestens 50 % der behördlich eingestufteten Hunde zu Unrecht eingestuft worden. Auch sollten eingestufte Hunde die Möglichkeit erhalten, in einem Zeitraum von 2 Jahren noch einmal zu prüfen, ob die Gefährlichkeit noch

vorhanden ist oder diese Hunde sich durch Nachschulungen gesellschaftsfähig und normal verhalten.

Hinweis wichtig:

Es fehlt eine ganz wichtige Sache in unserem GefHG; Ein Beispiel zum besseren Verständnis: Wenn ein Führer eines Fahrzeuges bei Rot über die Ampel fährt oder sich sonst wie verkehrswidrig verhält, wird doch der Fahrzeugführer bestraft. Desgleichen müsste bitte mit einem Hundehalter, als Hundeführer praktiziert werden, wenn dieser seinen Hund nicht ordentlich hält oder führt und seine Aufsichtspflicht vernachlässigt. Denn auch hier können aus der Vergangenheit nachweislich genügend Beispiele benannt werden und leider geht dies immer zu Lasten des Hundes, der aber nur so gut sein kann, wie er geführt und ausgebildet wurde.

Durch diese Maßnahme könnte man auch erreichen, dass die betroffenen Hundehalter ihren behördlich eingestuften Hund ins Tierheim abschieben oder ihn sogar bei einem Tierarzt aufgrund seiner angeblichen Gefährlichkeit töten lassen.

Ich möchte daher dazu anregen, dass dieser wichtige Punkt doch bitte mit in unserem neuen GefHG verankert wird und entsprechend eingebaut wird.

Zu § 14 Wesenstest

ergänzend (3) amtlich zugelassene Sachverständige, die durch jahrelange Praxis erfahrene gefährliche Hunde kompetent genug sind; dass sie ebenso wie zugelassene Personen, ernannt durch die Tierärztekammer die Befähigung durch jahrlange Arbeit mit sog. Gefahrhunden besitzen (siehe hierzu Zeugnis Frau Dr. Freitag = Veterinäramt) das Wesen und Verhalten von Hunden zu beurteilen (dazu bedarf es nicht unbedingt einer Zertifizierung der Tierärztekammer).

Die Tierärztekammer kann hier nicht das alleinige Recht in Anspruch nehmen, wie es bisher ausgeführt wurde, denn es gibt genügend kompetente Fachleute und Sachverständige, die auch ohne Tierärztekammer kompetent genug sind um diese Arbeit fachgerecht und zuverlässig auszuführen. Mir sind hier in SH alleine 3 behördlich zugelassene Sachverständige bekannt, die diesen Wesenstest verantwortungsvoll durchführen können: Es sind Klaus Meyer aus Armstedt, Ralf Janas aus Schleswig und Ernst Hoff aus Mühbrook!

Ich selbst habe einschlägige Zertifikate (nicht v.d.Tierärztekammer), die durchaus Anerkennung und Erlaubnis zur Durchführung v. Wesensprüfung im Wesenstest erlauben; alleine der Beweis, dass ich schon über 40 Jahre mit Gefahrhunden arbeite und seit mehr als 20 Jahren für einige Behörden und auch Veterinäramt in solchen Angelegenheiten tätig bin und somit über mehr als ausreichende Erfahrungen nachweislich verfüge. Zeugnis über meine Arbeit hier im Anhang anbei.

Ich bitte höflich um Umsetzung und Ergänzung meiner vorstehenden Anregungen in dem neuen GefHG.

Gerne möchte ich an den betreffenden öffentlichen Sitzungen dabei sein um auf Wunsch, wenn es angebracht ist, mich unterstützend dazu äußern.

Daher bitte ich schon jetzt, mir diese Termine rechtzeitig mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen.

Ernst Hoff

behördlich anerkannter

Sachverständiger

für das GefHG SH

laut §8 Abs. 2